

Bayerische Empfehlungen für die Gewährung von Leistungen der Begleitenden Hilfe gem. § 185 Abs. 3 SGB IX für Einsätze zur Unterstützung von Menschen mit Hörbehinderungen

Präambel

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Inklusionsämter in Bayern. Sie stellen verwaltungsinterne Leitlinien für die Ermessensausübung bei der Gewährung von Leistungen für Einsätze von

- Gebärdensprachdolmetschenden
- Schriftdolmetschenden
- Onlinedolmetschdiensten und
- Kommunikationsassistenzen

im Rahmen der begleitenden Hilfe gem. § 185 Abs. 3 SGB IX dar.

Für die Höhe der gewährten Leistung wird danach unterschieden, über welche Qualifikation der Leistungserbringer verfügt.

Die tatsächliche Vergütung wird unmittelbar durch die vertragliche Regelung zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Auftragnehmer vereinbart. Das Inklusionsamt wird nicht Vertragspartner.

1. Geltungsbereich

1.1. Allgemein

Die Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die seitens der Inklusionsämter geförderten Einsätze der in der Präambel aufgeführten Leistungserbringer im Rahmen der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben (SGB IX – Teil 3 Schwerbehindertenrecht).

Für Einsätze von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zur Gewährleistung der Barrierefreiheit **in Verwaltungsverfahren** gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, JVEG) in der jeweils gültigen Fassung (§ 17 Abs. 2 SGB I, § 5 KHV).

1.2. Besondere Veranstaltungen / Einsatzgebiete

Neben den üblichen Einsätzen können auch bei den folgenden Veranstaltungen Kosten übernommen werden:

- Betriebsversammlungen
- Personalversammlungen
- Schwerbehindertenversammlungen
- Betriebsausflüge

Dies gilt auch für Einsätze zur Unterstützung der Ausübung eines Amtes als Betriebs-, oder Personalrat, oder als Schwerbehindertenvertretung.

2. Leistungsformen für die Erbringung von Unterstützungen hörbehinderter Menschen

2.1. Gebärdensprachdolmetschende

Gebärdensprachdolmetschende im Sinne dieser Empfehlungen sind Menschen, die über eine der folgenden Berufsabschlüsse oder einen der genannten Ausweise verfügen:

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in (Universität)
- Bachelor „Gebärdensprachdolmetschen“ (Universität)
- Master-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen (Universität)
- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in (Fachhochschule)
- Bachelor „Gebärdensprachdolmetschen“ (Fachhochschule)
- Staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin oder staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher (Prüfstellen Darmstadt oder München)
- Geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin oder staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher (IHK Düsseldorf)
- Dolmetscherausweis des BGSD, Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetscher Bayern e.V.
- Dolmetscherausweis des GIB-BLWG, Bayerisches Institut zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung

Eine aktuelle Liste aller Ausweisinhaber/innen kann den Regionalstellen zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt werden. Auf den Internetseiten des BGSD¹ sowie des GIB-BLWG² kann darüber hinaus eine aktuelle Liste der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher abgerufen werden, die einer Namensnennung im Internet zugestimmt haben.

2.2. Schriftdolmetschende

2.2.1. Techniken:

Folgende Techniken zur Übertragung von gesprochener Sprache in die lesbare Schriftsprache gelten als Schriftdolmetschen:

- Konventionelles Computer – Verfahren

Die Übertragung wird mit Hilfe einer PC –Tastatur und unter Nutzung der Autokorrekturfunktion der verschiedenen Textverarbeitungsprogramme bzw. von Kürzelwörterbüchern oder spezieller Wortergänzungssoftware vorgenommen.

- Maschinenstenographie – Verfahren

¹ <http://www.bgsd-bayern.de/Dolmetscherliste/Uebersicht/>

² <https://www.giby.de/infothek/dolmetscherbestellung/dolmetscherliste>

Die Übertragung erfolgt mittels Eingabe auf einer Spezialtastatur durch eine Maschinensteno-Software unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörterbücher.

- Spracherkennungs – Verfahren

Die Übertragung erfolgt durch eine Spezialsoftware mittels sprechergebundener Wiederholung der gesprochenen Sprache unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörterbücher und Makros.

2.2.2. Qualifikation:

Als Qualifizierungsnachweis für Schriftdolmetschende im Sinne der Empfehlung werden Zertifikate über den Abschluss einer Ausbildung folgender Träger anerkannt:

- a) Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
- b) Akademie Z&P
- c) Kombi GbR
- d) Paulinenpflege Winnenden
- e) Schriftdolmetscher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung bei einem anderen Träger oder einer dreijährigen Berufstätigkeit als Schriftdolmetscher/-in.

Weitere Träger, die eine Ausbildung mit Abschluss zum Schriftdolmetschenden mit Zertifikat anbieten, können nachträglich anerkannt werden.

2.3. Kommunikationsassistentz

Kommunikationsassistenten sind Assistenzkräfte, die im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder einer gelegentlichen nicht gewerblichen Tätigkeit (z.B. Angehörige, Freunde) beauftragt werden, die Kommunikation zwischen schwerbehinderten Menschen mit Hörbeeinträchtigungen und ihren Mitmenschen durch gebärdensprachliche Unterstützung zu fördern, ohne über eine Gebärdensprachdolmetscher-Qualifikation nach Ziffer 2.1. zu verfügen.

2.4. Onlinedolmetschdienste

Onlinedolmetschdienste bieten Gebärdensprach- und Schriftdolmetscherleistungen ohne Präsenz der Dolmetschenden vor Ort an. Dabei wird das gesprochene Wort über Mikrofone an die Dolmetschenden übertragen und die Dolmetschleistungen als Video oder Fließtext per Internetverbindung auf ein Endgerät des hörgeschädigten Menschen, eine Leinwand oder ähnliches übertragen.

3. Einsatzzeiten

Einsatzzeiten im Sinne dieser Empfehlungen sind sowohl Dolmetschzeiten, als auch Wartezeiten.

Wartezeiten sind unvorhersehbare Unterbrechungen oder Verzögerungen der Dolmetschzeiten, während der sich der Dolmetschende zur Leistungserbringung bereit halten muss und keine anderen Aufträge erbringen kann.

Für bereits bei Auftragserteilung festgesetzte Pausenzeiten ohne Dolmetschbedarf oder Dolmetschmöglichkeit besteht in der Regel kein Bedarf zur Beauftragung. Erfolgt dennoch eine Beauftragung auch für Pausenzeiten werden diese vom Inklusionsamt nicht erstattet.

Über die Einsatzzeiten ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Vor- und Nachbereitungszeit wird nicht gesondert erstattet. Hierzu zählen insbesondere Zeiten für den Auf- und Abbau der notwendigen Technik, inhaltliche Vorbereitungen auf den Dolmetschereinsatz oder die Vorbereitung von Spezialvokabular.

4. Kostenerstattung

4.1. Allgemeines

4.1.1. *Übersetzung aus/in eine Fremdsprache*

Beim Dolmetschen aus einer bzw. in eine Fremdsprache erhöht sich die Leistung um 10 € je angefangener halber Zeitstunde.

4.1.2. *Übernachungskosten bei Präsenz vor Ort*

Bei Einsätzen, die über mehrere Tage dauern, können die Kosten für die Unterkunft in angemessenem ortsüblichem Umfang übernommen werden, soweit diese die ansonsten entstehenden Kosten für Fahrt- und Fahrtzeiten nicht überschreiten.

4.1.3. *Wegstreckenentschädigung*

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG)

4.2. Vergütung von Einsatz- und Fahrtzeiten von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschenden

Bei Einsätzen von Gebärdensprachdolmetschenden mit einer Qualifikation nach Ziffer 2.1. sowie Schriftdolmetschenden mit einer Qualifikation nach Ziffer 2.2.2. a) - d) können Dolmetsch-, und Wartezeiten mit bis zu 75 € je voller Zeitstunde bzw. bis zu 37,50 € je angefangener halber Zeitstunde übernommen werden.

Für Schriftdolmetschende mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung bei einem anderen Träger nach Ziffer 2.2.2. e) oder einer dreijährigen Berufstätigkeit als Schriftdolmetschende können Dolmetsch-, und Wartezeiten mit bis zu 56,00 € je voller Zeitstunde bzw. 28,00 € je angefangener halber Zeitstunde übernommen werden.

Fahrtzeiten können mit bis zu 50 € je voller Zeitstunde bzw. 25 € je angefangener halber Zeitstunde übernommen werden. Die Erstattung von Fahrtzeiten ist auf 200 € je Einsatz gedeckelt. Zur Verhinderung besonderer Härten kann im Einzelfall von der Deckelung abgewichen werden, wenn keine kostengünstigere Alternative bestand und die lange Fahrtzeit nicht durch das Verhalten des Antragstellers (z.B. zu kurzfristige Buchung) verursacht wurde.

4.3. Vergütung von Einsatzzeiten von Kommunikationsassistentenz

Für die Beteiligung an den Kosten für Kommunikationsassistentenz, die im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit beauftragt werden, finden die unter Ziffer 4.2. getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass bei allen Leistungen für Einsatz- Fahrt- und Wartezeiten ein Abschlag entsprechend der ortsüblichen Stundensätze, mindestens aber 40 % gemacht wird. Somit können Einsatzzeiten mit bis zu 45,00 € je voller Zeitstunde bzw. 22,50 € je angefangener halber Zeitstunde übernommen werden. Fahrtzeiten können mit bis zu 30 € je voller Zeitstunde bzw. 15 € je angefangener halber Zeitstunde übernommen werden.

4.4. Erstattungsfähige weitere Kosten bei Onlinedolmetschdiensten

4.4.1. Allgemeines

Neben der Erstattung von Einsatzzeiten können bei Onlinedolmetschdiensten folgende Kostenpositionen übernommen werden (abschließende Aufzählung):

- Plattformgebühren (ein Dolmetscher wird über eine Onlineplattform zugeschaltet): bis 20 € pro voller Zeitstunde bzw. 10 € je angefangener halber Zeitstunde; bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere schwerbehinderte Menschen kann die Plattformgebühr für jeden Nutzer erstattet werden, wenn jeder Nutzer einen eigenen Zugang benötigt (z.B. auf eigenem Tablet oder Laptop). Wird nur ein Zugang genutzt, fällt die Plattformgebühr nur einmal an (z.B. bei Übertragung auf Fernseher, Leinwand).
- Zyklische Bereitstellungsgebühren (anstelle von Plattformgebühren): Kosten (wie z.B. monatliche Gebühren für die Bereitstellung des Dienstes) können übernommen werden, wenn die Beauftragung gegenüber anderen in Frage kommenden Modellen wirtschaftlich ist.

Die übernahmefähigen Kosten müssen in den Rechnungen separat/einzeln ausgewiesen werden.

4.4.2. Arbeitnehmeranträge

Bei Anträgen von Arbeitnehmern können darüber hinaus Leihgebühren für erforderliche Technik in folgender Höhe:

- Mikrofon: bis 10 € pro Stunde; maximal 30 € pro Tag
- Tablet: bis 10 € pro Stunde; maximal 30 € pro Tag

übernommen werden.

Nur bei Anträgen von Arbeitnehmern können in begründeten Ausnahmefällen weitere Kostenpositionen oder höhere Einzelkosten erstattet werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn für den Einsatz trotz intensiver Bemühungen durch den Antragsteller kein kostengünstigeres Angebot eingeholt werden konnte das dem festgestellten Bedarf entspricht. Was im Einzelfall als intensive Bemühungen anerkannt wird, liegt im Ermessen des Inklusionsamts. So kann der Antragsteller beispielsweise angehalten werden Vergleichsangebote einzuholen. In diesen Fällen ist der Antragsteller auf das kostengünstigste Angebot zu verweisen, soweit nicht gewichtige Gründe für einen anderen Leistungserbringer sprechen (Wunsch- und Wahlrecht).

4.5. Vereinbarung von Pauschalsätzen

Die Vereinbarung von Kostenerstattungen unterhalb der oben angeführten Stundensätze soll insbesondere bei mehrtägigen Einsätzen angestrebt werden. Hierzu können auch entsprechende Vereinbarungen über Pauschalsätze geschlossen werden.

5. Doppelbesetzung:

Eine Doppelbesetzung ist in der Regel erstattungsfähig, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend **länger als 60 Minuten** dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch die Dolmetschenden besteht (z.B. bei Betriebsversammlungen).

Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann eine Doppelbesetzung auch bei Dolmetschereinsätzen von **bis zu 60 Minuten** erfolgen. Für die Erforderlichkeit einer Doppelbesetzung sprechen im Zweifelsfall insbesondere folgenden Kriterien:

- Vier oder mehr Gesprächsteilnehmer (ausschließlich des Dolmetschenden)
- Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit des Dolmetschenden zur Regelung von Pausen/ Unterbrechungen während der Dolmetschzeit,
- Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50 %.
- Erforderlichkeit einer hohen Qualität der Dolmetscherleistung (z.B. bei Sicherheitseinweisungen)

Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.

Durchführung der Doppelbesetzung von Schriftdolmetschern:

Die Doppelbesetzung soll grundsätzlich durch Onlinedienstleister (2 Dolmetscher über Onlineplattform zugeschaltet) oder als Semipräsenz (1 Dolmetscher vor Ort, 1 Dolmetscher wird über Onlineplattform zugeschaltet) erfolgen. Eine Doppelbesetzung vor Ort bedarf einer besonderen Begründung der Erforderlichkeit im Einzelfall, da diese Form der Doppelbesetzung in der Regel aufgrund zusätzlich anfallender Fahrtzeiten und Wegstreckenentschädigung kostenintensiver ist.

6. Umsatzsteuer:

Umsatzsteuer wird nur übernommen, wenn sie entsprechend den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UstG) auf der Rechnung ausgewiesen ist und der Auftraggeber als Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

7. Ausfallkosten:

Fallen bei nicht zu vertretender kurzfristiger Stornierung des Dolmetschauftrags durch den Auftraggeber innerhalb von drei – oder weniger Tagen vor Auftragsbeginn (z.B. bei kurzfristig eintretender Erkrankung des schwerbehinderten Menschen, höhere Gewalt, Streik) Ausfallkosten (Vergütung für voraussichtliche Fahrt-, Warte- und

Dolmetschzeiten) an, können dem Auftraggeber diese in Höhe von bis zu 100 % erstattet werden.

In begründeten Einzelfällen können weitere Kosten übernommen werden.

Auf jede Erstattung von Ausfallkosten sind ersatzweise in dieser Zeit erhaltene Vergütungen anzurechnen. Dies ist bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen beim Leistungserbringer abzufragen.

Erfolgt die Absage erst vor Ort, sind daneben die Fahrtkosten entsprechend zu vergüten.

Wird ein Auftrag aus Gründen storniert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, findet keine Erstattung durch das Inklusionsamt statt. In diesen Fällen trägt der Auftraggeber die Kosten selbst.

8. Geheimhaltungspflicht

Den Dolmetschenden obliegt die Geheimhaltungspflicht (Sozial-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) im Sinne der §§ 213 SGB IX, 35 Abs. 1 SGB I.

9. Inkrafttreten:

Die in diesen Empfehlungen getroffenen Regelungen gelten für alle Neubewilligungen mit Einsatzzeiten ab dem 01.06.2020. Für Leistungen, die vor dem 01.06.2020 bewilligt und begonnen wurden gelten die Empfehlungen vom 01.01.2020 für den gesamten Bewilligungszeitraum.